

**Stadtsparkasse München;
Änderung der Satzung**

2 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr.: 14-20 / V 06918

Beschluss des Finanzausschusses vom 27.09.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Stadtsparkasse München ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Trägerschaft der Landeshauptstadt München. Die sparkasseninternen, als auch solche Angelegenheiten, die das Benutzungsverhältnis zwischen der Sparkasse und ihren Kunden betreffen, sind entsprechend dem Gesetz über die öffentlichen Sparkassen (Sparkassengesetz - SpkG) und der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung - SpkO) durch eine Satzung zu regeln.

Die Satzung der Stadtsparkasse München vom 24.11.2010 in ihrer aktuell gültigen Fassung ergibt sich aus Anlage 1. Die Satzung wurde zuletzt durch Änderungssatzung vom 16.04.2014 geändert.

1. Anlass der Vorlage

Nach der Errichtung einer Sparkasse vollzieht sich jede andere Gestaltung der Sparkassensatzung durch Satzungsänderung. Änderungen der Satzung werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossen (Art. 21 Abs. 2 Satz 1 SpkG).

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse München hat in seiner Sitzung am 21.07.2016 eine Satzung zur Änderung der bestehenden Satzung der Stadtsparkasse München beschlossen.

Die Änderung der Sparkassensatzung bedarf der Zustimmung des Sparkassenträgers Landeshauptstadt München, die mit dieser Vorlage eingeholt werden soll (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 SpkG). Dieser Zustimmungsvorbehalt ist Ausfluss der Trägerschaft gegenüber der Stadtsparkasse. Die Zustimmung besteht in einer vollinhaltlichen Billigung der Satzungsänderung. Neben einer Zustimmung besteht für den Stadtrat die Möglichkeit

einer Ablehnung bzw. einer qualifizierten Ablehnung mit Rückverweisung an den Verwaltungsrat der Stadtsparkasse.

2. Inhalt der Satzungsänderung

Die vom Verwaltungsrat am 21.07.2016 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtsparkasse München ist als Anlage 2 beigefügt.

Als einzige Änderung wird § 5 der Satzung dahingehend angepasst, dass der Vorstand künftig aus dem/ der **Vorsitzenden und drei (bisher: vier) Vorstandsmitgliedern** besteht. Der Vorstand wird damit um ein Vorstandsmitglied verkleinert.

Der Vorstand der Stadtsparkasse München ist seit dem 01.10.2015 nur noch mit dem Vorsitzenden und drei Personen besetzt. Der Vorstand soll dauerhaft aus dem/ der Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern bestehen.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Höhe der Vergütung von Vorstandsmitgliedern der Stadtsparkasse bemisst sich nach den Richtlinien des Sparkassenverbandes Bayern für die Vergütung und Versorgung der Mitglieder von Sparkassenvorständen. Zusätzlich erhält jedes Vorstandsmitglied eine Verbundprämie als erfolgsabhängige Vergütung von bis zu 25 % der Summe aus Jahresgrundbetrag und Zulage. Im Geschäftsjahr 2015 beliefen sich die Gesamtbezüge eines Vorstandsmitglieds auf 0,443 Mio. €.

4. Weiteres Verfahren zum Satzungserlass

Die Stadtsparkasse wird die Satzungsänderung im Falle einer Zustimmung der Landeshauptstadt München der Aufsichtsbehörde Regierung von Oberbayern anzeigen (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 SpkG). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Anschließend wird die Satzung von Herrn Oberbürgermeister als Verwaltungsratsvorsitzenden durch Unterzeichnung der Satzungsurkunde ausgefertigt.

Die ausgefertigte Änderungssatzung wird im Veröffentlichungsblatt der Stadtsparkasse, dem Amtsblatt der Landeshauptstadt München, bekannt gemacht. Die Änderungssatzung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 01.01.2017 fest.

5. Wertung der Stadtkämmerei

Die Hauptorgane einer Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Der Vorstand ist seit der Einführung der Vorstandsverfassung am 01.11.1970 als Kollegialorgan ausgerichtet. Er hat in eigener Verantwortung und unter Beachtung der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Führung der laufenden Geschäfte wahrzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes sind Geschäftsleiter im Sinne des Kreditwesengesetzes und müssen von der Banken- und Sparkassenaufsicht anerkannt werden. Dem Vorstand kommt eine herausragende Bedeutung für die Entwicklung der Sparkasse zu.

Die Zahl der Mitglieder eines Sparkassenvorstandes ist gesetzlich nicht festgelegt, sondern wird durch die Satzung bestimmt (Art. 5 Abs. 4 SpkG). Der Vorstand der Stadtparkasse war durch Änderungssatzung aufgrund Beschlusses des Verwaltungsrats vom 15.12.2005 und der Zustimmung des Stadtrats vom 25.01.2006 um ein Mitglied auf insgesamt fünf Mitglieder erweitert worden.

Von der Stadtkämmerei wurde die Zahl der Vorstandsmitglieder von Häusern vergleichbarer Größe ermittelt. Es wurden die neun größten deutschen Sparkassen, zu denen auch die Stadtparkasse München zählt, herangezogen:

Sparkasse	Anzahl der Vorstandsmitglieder
Düsseldorf	5
KölnBonn	5
KSK Köln	7
Nassauische Sparkasse	3
Bremen	4
Hamburger Sparkasse	5
Hannover	4
Dresden	3

Die Zahl der Vorstandsmitglieder bei der Stadtparkasse München würde künftig weitgehend im durchschnittlichen Bereich vergleichbar großer Sparkassen liegen. In anderen Bundesländern wird eine Entlastung der Vorstandsmitglieder durch die Übertragung der Zuständigkeit für einzelne Ressorts auf stellvertretende Vorstandsmitglieder erreicht, die in vorgenannter Darstellung enthalten sind.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Sparkassensatzung erfolgt eine Anpassung an die faktisch seit 01.10.2015 bestehende Besetzung des Vorstands mit vier Personen.

Sparkassen vergleichbarer Größe haben teilweise ebenfalls einen vierköpfigen Vorstand. Die Stadtkämmerei schlägt dem Stadtrat daher eine Änderung der Satzung der Stadtparkasse entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 21.07.2016 zur Beschlussfassung vor.

Die Änderungssatzung ist mit dem Direktorium – Rechtsabteilung abgestimmt. Das Personal- und Organisationsreferat hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 und Anhang 2 der BA-Satzung).

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Michael Kuffer, hat Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Landeshauptstadt München als kommunale Trägerkörperschaft der Stadtparkasse München stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse vom 21.07.2016, durch den die Sparkassensatzung geändert wird, gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 2 SpkG zu. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium HA II-V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an das Personal- und Organisationsreferat - P2
z. K.

V. WV Stadtkämmerei RL-S2

Stadtkämmerei

Referatsleitung

- I. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- II. An die Stadtparkasse München
Sparkassenstr. 2
80331 München

z. K.

Am

I.A.